

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 16

285

30. April 2005

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Wahl des Landesbischofs</i>	285	<i>Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Freudenstadt</i>	294
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen</i>	285	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	299
<i>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</i>	288	<i>Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 17. April 2005</i>	299
<i>Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde mit der VG Musikedition</i>	289	<i>Dienstschriften</i>	299
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchenbezirken Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen</i>	293		

Wahl des Landesbischofs

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 24. März 2005 AZ 11.12 Nr. 219

Landesbischof Dr. Gerhard Maier wird zum 30. August 2005 in den Ruhestand treten.

Zu seinem Nachfolger hat die Landessynode am 10. März 2005

Herrn Pfarrer Frank Otfried July, Schwäbisch Hall,
gewählt.

Die Amtseinführung wird am Samstag, 23. Juli 2005,
14:00 Uhr, in der Stuttgarter Stiftskirche stattfinden.

Rupp

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen

vom 10. März 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 60 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

2. Die Zwischenüberschrift zwischen § 53 und § 54 wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt
Stellenwechsel, Versetzung und Abordnung“

3. § 54 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen hierfür sind in der Regel gegeben, wenn eine außerordentliche Visitation durchgeführt wurde und wenn anschließend die Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Besetzungsgremiums einen Stellenwechsel des Pfarrers für ratsam hält.“

4. Nach § 54 wird folgender neuer § 55 eingefügt:

„§ 55

Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle

Ständige Pfarrer können, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht, auf eine bewegliche Pfarrstelle versetzt werden, wenn sie dieser Versetzung zustimmen. Auf beweglichen Pfarrstellen ist die Amtszeit auf sechs Jahre begrenzt. Verlängerung der Amtszeit um bis zu zwei Jahre ist möglich. Kann einem ständigen Pfarrer nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 entsprechend.“

5. Der bisherige § 55 wird zu § 56. In Absatz 1 wird das Wort „jederzeit“ gestrichen.

6. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a
Abordnung

(1) Pfarrer können mit ihrer Zustimmung zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Das Besetzungsgremium und die Visitatoren sind zu hören.“

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 35 Abs. 4 Satz 4)“ durch die Angabe „(§§ 35 Abs. 4 Satz 4 und 55)“ ersetzt.

8. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 57 Abs. 2 Nr. 2 ist in der Regel vor Versetzung in den Wartestand eine außerordentliche Visitation durchzuführen.“

b) In Absatz 1 werden die Worte „Abs. 1,“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Nimmt der Pfarrer während des Wartestands einen Dienstauftrag wahr, so entfällt für diesen Zeitraum der Zusatz ‚im Wartestand‘ zur Dienstbezeichnung.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für weitere drei Monate erhält er seine bisherigen Dienstbezüge, ohne dass ihm während dieses Zeitraums ein Anspruch auf die bisherige Dienstwohnung zusteht.“

c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Einem Pfarrer im Wartestand sollen widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden, die ihm nach seinen Fähigkeiten zuzumuten sind. In den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 können widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden.“

d) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ein Pfarrer im Wartestand soll sich um Pfarrstellen bewerben. In den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 kann sich ein Pfarrer im Wartestand mit Zustimmung des Oberkirchenrats um Pfarrstellen bewerben.“

10. Dem § 60 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Frist des Satzes 1 wird durch die Erteilung eines Dienstauftrages gehemmt, der dem bisherigen Umfang des Dienstauftrages entspricht oder mindestens 75 v. H. umfasst.“

Artikel 2**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch die Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (Abl. 60 S. 336, 351), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 8“ das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „eine jährliche Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „wird die Sonderzuwendung“ durch die Wörter „werden die Sonderzahlungen“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„Während des Wartestands und der Zeit der Zahlung eines Übergangsgeldes steigt die Pfarrerin oder der Pfarrer in die nächsthöhere Stufe nur, wenn und solange sie oder er mindestens einen auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag wahrnimmt. Für die Fälle und die Zeiträume, in denen dies nicht der Fall ist, ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen. In den Fällen des Satzes 4 wird das Besoldungsdienstalter erst nach Beendigung des Wartestandes und der Zeit der Zahlung eines Übergangsgeldes neu festgesetzt.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Zeiten des Wartestands, der Zahlung von Übergangsgeld und der Beurlaubung nach § 21 des Pfarrergesetzes können auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Zeiten des Wartestands und die Zeit der Zahlung des Übergangsgeldes werden angerechnet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mindestens einen auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag wahrnimmt.“

4. In Nummer I Ziffer 2 der Anlage wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

5. In Nummer III der Anlage wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung“ durch die Wörter „gehören ferner die Sonderzahlungen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Pfarrer, denen ohne eigenen Antrag kein dem bisherigen Beschäftigungsumfang entsprechender Dienstauftrag übertragen werden konnte, sind diese Zeiten in dem Umfang ruhegehaltfähig, der der dienstlichen Inanspruchnahme vor der Versetzung in den Wartestand entspricht.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

5. In § 27 b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ und die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Visitationsordnung

§ 11 Visitationsordnung in der Fassung vom 12. März 1992 (Abl. 55 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

“(3) Findet eine außerordentliche Visitation gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz statt, kann der Oberkirchenrat von Amts wegen einen nicht zuständigen Visitor mit der Durchführung der Visitation beauftragen. Er kann dem Visitor einen sachverständigen Berater beordnen. Auf Antrag des Pfarrers ist ein sachverständiger Berater beizuordnen. Der Oberkirchenrat soll den sachverständigen Berater aus einer im Benehmen mit der Pfarrervertretung erstellten Liste hierfür besonders geeigneter Personen benennen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2005

Dr. Gerhard Maier

**Arbeitssicherheit und Gesundheits-
schutz (Arbeitsmedizinische
Betreuung)**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. März 2005 AZ 20.07-3 Nr. 33

Die arbeitsmedizinische Betreuung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist verbindlich durch das autonome Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften geregelt. Diese „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften A 7 - Betriebsärztliche Betreuung“ sind zum 1. Oktober 2004 geändert worden. (Ergänzender Hinweis: Zum 1. Januar 2005 wurden die Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ zu der neuen BGV A 2 zusammengefasst.)

Seit dem ist auch für „Kleinstbetriebe“ ab einem/einer Mitarbeiter/in, also auch für Kirchengemeinden, eine arbeitsmedizinische Betreuung vorgeschrieben. Diese Tatsache erforderte eine Anpassung des Betreuungsvertrages mit der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD GmbH). In Verhandlungen mit der BAD GmbH wurde der bestehende Betreuungsvertrag vom Januar 1998 der jetzigen

Rechtslage angepasst (vgl. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Februar 1999, AZ 20.07-2 Nr. 184 unter Abs. IV. Arbeitsmedizin, Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd. 58).

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und die Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben den überarbeiteten Betreuungsvertrag zur Kenntnis bekommen und erkennen ihn als Erfüllung der im Arbeitssicherheitsgesetz geforderten Betreuung innerhalb des mit den Berufsgenossenschaften vereinbarten Präventionskonzepts an (vgl. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. August 2004, AZ 20.07-1 Nr. 514, Amtsblatt Bd. 61 Nr. 9, Seite 164). Somit wird auch im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung eine auf die Struktur der evang. Kirche angepasste Regelung im Einvernehmen mit den gesetzlichen Unfallversicherungen festgeschrieben.

Am Gesamtauftrag und der Zuständigkeit ergeben sich keine Änderungen zu der bisherigen Betreuung. Der Betreuungskatalog, der durch die Evang. Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) Ende des Jahres 2002 versandt wurde, behält weiterhin seine Gültigkeit. Damit sind pauschal alle gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsleistungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erfasst und durch die BAD GmbH zu erbringen. Die Inanspruchnahme der arbeitsmedizinischen Betreuung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist jetzt ebenfalls Bestandteil des Pauschalvertrages. Außerdem soll die Zusammenarbeit zwischen der BAD GmbH, der EFAS und den Fachkräften für Arbeitssicherheit intensiviert werden.

Für die Betreuung von Evang. Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen wurden mit der BAD GmbH Betreuungsintervalle vereinbart, in denen eine individuelle arbeitsmedizinische Betreuung vor Ort erfolgen soll:

Kirchengemeinden	alle sechs Jahre
Kirchengemeinden mit Einrichtungen zur Kinderbetreuung	alle vier Jahre
Kirchengemeinden mit Einrichtungen zur Kinderbetreuung und Pflegeeinrichtungen	alle drei Jahre
Verwaltungseinrichtungen	alle vier Jahre
Sonstige	alle vier Jahre
Friedhöfe werden nach der Regelung der Gartenbau BG betreut	

Der Vertrag beinhaltet somit ein qualitativ angepasstes Leistungsangebot.

Mittelfristig soll ein Kataster aufgebaut werden mit allen zu betreuenden Kirchengemeinden und Einrichtungen. Der Aufbau des Katasters wird mit einer gesonderten Information an alle Evang. Kirchengemeinden eingeleitet.

Im Zuge des gestiegenen Betreuungsumfanges wurde auch eine Anpassung des Honorars vereinbart. Die Finanzierung erfolgt auch weiterhin durch Vorweg-

entnahmen aus dem Netto-Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden.

Die Evang. Landeskirche in Württemberg hat den angepassten Regelungen zugestimmt.

Bei Fragen zu dem Vertrag oder dem Umfang der vereinbarten Leistungen im Betreuungskatalog steht Ihnen beim Oberkirchenrat Frau Preißing (0711 2149-375) zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich auch an die Evang. Fachstelle für Arbeitssicherheit (0511 16792-0) wenden.

Rupp

Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde mit der VG Musikedition

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. März 2005 AZ 50.40-2 Nr. 440

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit der VG Musikedition folgenden Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde abgeschlossen, der nachstehend bekannt gemacht wird.

Pfisterer

RAHMENVERTRAG

zwischen

der VG MUSIKEDITION
Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung
von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken,
rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Königstor 1A, 34117 Kassel,

– vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Martin Bente und ihren
Geschäftsführer Christian Krauß –

– nachstehend als VG bezeichnet –

und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

– vertreten durch den Landesbischof, dieser vertreten durch die Direktorin,
Frau Margit Rupp –

– nachstehend als ELK bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der ELK das Recht ein, Folien von einzelnen Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienst-

ähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen zu verwenden.

2. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder/Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.
3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der in Absatz 1) genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
4. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist, Textdichter und Verlag) enthalten.
5. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Teilnehmern fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Veranstaltungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.
6. Der zwischen der VG und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossene Gesamtvertrag über das Fotokopieren für den Gemeindegesang im Gottesdienst vom 9.12./11.12.98 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag **nicht** übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher, Foliensammlungen und CD oder Dokumentensammlungen in digitaler Form u. a.), soweit sie nicht dazu dienen, die Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen und das Recht zur Vervielfältigung von vom Verlag geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Sichtbarmachen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. § 1 Abs. 1 und 2) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern, soweit dieses urheberrechtlich geschützt ist. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
5. Soweit nichts anderes gesetzlich, in diesem Vertrag oder anderen Verträgen (wie dem über Tonbandaufnahmen im Gottesdienst) geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationsysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

§ 3

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die ELK, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf diejenigen Kirchenbezirke, die diesem Rahmenvertrag ausdrücklich beigetreten sind, einschließlich der zu ihnen gehörigen Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände sowie ihren Vereinigungen, ihren Institutionen und ihren Einrichtungen.

2. Der Beitritt zu diesem Rahmenvertrag wird mittels einer entsprechenden Erklärung (siehe Anlage zu diesem Vertrag) vollzogen. Eine Kopie dieser Beitrittserklärung erhält die VG.
3. Kirchenbezirke (bzw. die ihnen zugehörigen Kirchengemeinden), die diesem Rahmenvertrag nicht beitreten, dürfen die in § 1 genannten Vervielfältigungen nicht herstellen, herstellen lassen und nutzen, soweit keine besonderen Verträge abgeschlossen sind.
4. Die VG erhält im 1. Quartal eines jeden Jahres von der ELK eine Liste mit den an diesem Rahmenvertrag teilnehmenden Kirchenbezirken (mit vollständiger Adresse) und der jeweiligen, aktuellen Anzahl ihrer Mitglieder.

§ 4 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Rahmenvertrag erhält die VG jährlich eine Pauschalsumme (zzgl. MWSt.) in Höhe von
 - 1000,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 1-4 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 900,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 5-12 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 800,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 13-30 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 700,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 31-45 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 600,- Euro pro Kirchenbezirk (bei mehr als 45 teilnehmenden Kirchenbezirken)
2. Kirchenbezirke mit weniger als 35.000 Mitgliedern erhalten auf die unter Absatz 1) genannten Pauschalen einen Rabatt in Höhe von 30 %. Kirchenbezirke mit mehr als 60.000 Mitgliedern zahlen auf die unter Absatz 1) genannten Pauschalen einen Zuschlag in Höhe von 30 %.
3. Rechnungsstellung erfolgt zum 30. Juni eines Jahres durch die VG direkt an die Kirchenbezirke.

§ 5 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die ELK sowie die durch Rechtsübertragung nach § 3 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die ELK wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Absatz 1) stellen, an die VG verweisen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zunächst mit der ELK Kontakt aufnehmen. Wird innerhalb von drei Monaten eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Testphase

1. Die ELK wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.4.2005, im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung in 4 % der berechtigten Gemeinden, mindestens aber in 10 Gemeinden, die tatsächlich Liedfolien nutzen, durchführen. Die Gemeinden sind repräsentativ auszuwählen.
2. Im Rahmen dieser Erhebung erhält die VG je ein Exemplar aller hergestellten Vervielfältigungsstücke (Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung anzugeben. Bei Liedern, die mittels Beamer sichtbar gemacht werden, ist ein entsprechender Ausdruck des jeweiligen Liedes ebenfalls zu sammeln. Diese Exemplare sind vierteljährlich an die VG zur Auswertung zu übersenden.

3. Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Testphase für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Werkberechtigten.

§ 8 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 1.1.2005 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

§ 9 Beitrittsbedingungen für die Kirchenbezirke

1. Kirchenbezirke, die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind, können ihn frühestens 2 Jahre nach Eintritt und nur zum Ende eines Kalenderjahres erstmals wieder verlassen.
2. Kirchenbezirke, die beabsichtigen, den Rahmenvertrag zum 31.12. eines Jahres zu verlassen, müssen sowohl die VG als auch die ELK spätestens sechs Monate vorher (30.6.) darüber schriftlich informieren.
3. In diesem Fall sind der VG zum 31.12. des Jahres sämtliche hergestellten Folien zu übersenden. Speicherungen in Datenbanken oder anderen Dokumentationssystemen (zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer) sind zu löschen.
4. Bei Zuwiderhandlung gegen Absatz 3) kann die VG Maßnahmen wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) ergreifen.

§ 10 Übergangsregelung

1. Kirchengemeinden, die einen Zusatzvertrag mit der VG über die in § 1 genannten Nutzungen besitzen, können diesen, sofern ihr zugehöriger Kirchenbezirk diesem Rahmenvertrag beigetreten ist, ohne Einhaltung der festgeschriebenen Kündigungsfrist auflösen.
2. Eine solche außerordentliche Kündigung unter der unter Absatz 1) genannten Voraussetzung ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Jahr möglich.

Kassel, den
VG MUSIKEDITION

Stuttgart, den
Evangelische Landeskirche in Württemberg

.....
Christian Krauß
(Geschäftsführer)

.....
Margit Rupp
(Direktorin)

.....
Dr. Martin Bente

(Präsident)

Anlage

Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag vom 14./20.1.2005

zwischen der

VG Musikedition

und der

Evangelischen Landeskirche in Württemberg

1. Hiermit erklären wir ausdrücklich unseren Beitritt zum Rahmenvertrag zwischen der VG Musikedition und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14./20.1.2005.
2. Wir erklären weiter, dass uns der gesamte Vertragsinhalt mit all seinen Rechten und den sich daraus ergebenden Pflichten bekannt ist. Wir werden die zu unserem Kirchenbezirk gehörenden Kirchengemeinden zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere auch was die Durchführung der Testphasen betrifft, anhalten.
3. Im Besonderen erkennen wir an, dass eine erstmalige Kündigung des Beitritts zum Rahmenvertrag frühestens nach 2 Jahren und nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
4. Für den Fall eines Austritts aus der Rahmenvereinbarung gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
5. Nach einem Austritt aus der Rahmenvereinbarung werden wir alle hergestellten Folien umgehend an die VG senden. Speicherungen in Datenbanken oder anderen Dokumentationssystemen (zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer) werden komplett gelöscht.

 Ort, Datum, Name des Kirchenbezirks, Stempel

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
zwischen den Evang. Kirchen-
bezirken Freudenstadt, Sulz und
Tuttlingen**
**Kirchenrechtliche Vereinbarung
zwischen
den Evang. Kirchenbezirken
Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen**

§ 1

 Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. März 2005 AZ 11.05 Nr. 526

Die Kirchenbezirke Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen haben die nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Bereich des Landkreises Rottweil geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. März 2005 genehmigt und wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

(1) Der Kirchenbezirk Sulz übernimmt für die Kirchenbezirke Freudenstadt und Tuttlingen im Landkreis Rottweil folgende Aufgaben:

- a) die Koordination der Diakonischen Dienste im Landkreis Rottweil, auch soweit sie im Verantwortungsbereich der Kirchenbezirke Freudenstadt und Tuttlingen liegen.
- b) die Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 hält der Kirchenbezirk Sulz Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Einrichtungen im Bereich des Landkreises Rottweil (§ 5 Diakoniegesetz).

(3) Eine Ausweitung der Arbeit oder eine Verlegung von Arbeitsschwerpunkten ist im Aufgabenbereich nach Abs. 1 nicht gegen den Widerspruch von zwei Kirchenbezirken möglich.

§ 2

(1) Der Diakonische Bezirksausschuss des Kirchenbezirks Sulz ist im Landkreis Rottweil der Kreisdiakonieausschuss im Sinne von Ziffer 6.8 der Diakonischen Bezirksordnung.

(2) Die Kirchenbezirke Freudenstadt und Tuttingen entsenden je einen Vertreter. Diese Vertreter sind von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen zu wählen.

(3) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Landkreis Rottweil können einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuss entsenden.

§ 3

(1) Die Diakonische Bezirksstelle Sulz ist die Kreisdiakoniestelle im Sinne von Ziff. 6.8 der Diakonischen Bezirksordnung.

(2) Die Diakonischen Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig Kenntnis von ihrer diakonischen Arbeit.

(3) Die Durchführung einzelner Beschlüsse kann der Kreisdiakonieausschuss an andere Diakonische Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen.

§ 4

Die Finanzierung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 übernimmt der Kirchenbezirk Sulz.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt für die Vereinbarung vom 1. Januar 2002 ab dem Beschluss der Kirchenbezirkssynode Freudenstadt vom 25. Februar 2005, der Kirchenbezirkssynode Sulz vom 12. November 2004

und der Kirchenbezirkssynode Tuttingen vom 12. November 2004 und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates vom 18. März 2005 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

Freudenstadt / Sulz / Tuttingen

Für den Kirchenbezirk Freudenstadt

Dekan Ulrich Mack

Für den Kirchenbezirk Sulz

Dekan Claus-Dieter Stoll

Für den Kirchenbezirk Tuttingen

Dekan Frank Morlock

Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Freudenstadt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. März 2005 AZ 45 Freudenstadt Ges.Kgd. Nr. 108

Der Diakoniestationsvertrag über die Sozialstation Freudenstadt, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 55 S. 676, wurde neu gefasst und die Sozialstation in Diakoniestation Freudenstadt umbenannt. Die Neufassung des Diakoniestationsvertrags wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 8. März 2005 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Freudenstadt

Für den Betrieb der Diakoniestation Freudenstadt in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Diakonie- und

Krankenpflege(förder)vereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt
2. Evang. Kirchengemeinde Aach mit dem Krankenpflegeverein Aach
3. Evang. Gesamtkirchengemeinde Besenfeld
4. Evang. Kirchengemeinde Dietersweiler mit dem Diakonieverein Dietersweiler
5. Evang. Kirchengemeinde Göttelfingen
6. Evang. Kirchengemeinde Grüntal
7. Evang. Kirchengemeinde Hallwangen
8. Evang. Kirchengemeinde Wittlensweiler mit dem Krankenpflegeverein Wittlensweiler
9. Kath. Kirchengemeinde Freudenstadt
10. Stadt Dornstetten
11. Stadt Freudenstadt mit Diakonieverein Igelsberg
12. Gemeinde Seewald mit dem Diakonieverein Seewald
13. Diakonieverein Freudenstadt e. V.
14. Krankenpflegeverein Grüntal-Musbach-Hallwangen

Präambel

Seit 1976 wird von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt die Sozialstation Freudenstadt betrieben.

Im Zuge der Ausbaupläne des Landes Baden-Württemberg für die ambulanten pflegerischen Dienste ging 1993 die Sozialstation Freudenstadt mit ihren Außenbezirken in die volle Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt über. Die Vertragspartner arbeiten seither vertrauensvoll zusammen. Dieser Vertrag bedurfte aufgrund struktureller und gesetzlicher Änderungen und der Umbenennung der Sozialstation Freudenstadt in Diakoniestation Freudenstadt zum 1. Oktober 2001 der Neufassung.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt Christi Auftrag zur Verkündigung und zu diakonischem Handeln wahr.

Zum Wesen der christlichen Gemeinde gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. Daher haben diakonische Einrichtungen unter dem Dach der Evang. Landeskirche in Württemberg seit jeher das individuelle Risiko von Krankheit, Behinderung, Alter und Pflegebedürftigkeit fürsorglich in Wort und Tat begleitet.

Die Arbeit der Diakoniestation geschieht in der Nachfolge und im Auftrag Jesu Christi sowie in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden

und Diakonie-/Krankenpflegevereinen. Wirken und Handeln der Diakoniestation ist auf das menschliche Leben und Sterben, auf die Selbständigkeit und Würde des Menschen ausgerichtet.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und von der christlichen Nächstenliebe geleitet.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsgebietes der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft, Einzugsbereich

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- Aach
- Besenfeld (mit Igelsberg)
- Dietersweiler
- Göttelfingen
- Grüntal (mit Musbach)
- Hallwangen
- Wittlensweiler

und den Bereich der Kath. Kirchengemeinde

- Freudenstadt

die Diakoniestation Freudenstadt.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden

- Dornstetten für die Stadtteile Aach und Hallwangen
- Freudenstadt
- Seewald.

(3) Die Diakoniestation Freudenstadt kann Pflegebezirke einrichten.

(4) Die Diakoniestation Freudenstadt ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (insbesondere Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, hauswirtschaftliche Hilfen und Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern in deren häuslicher Umgebung im Einzugsbereich offen.

§ 3 Organe

Organe der Diakoniestation sind:

- a. der Diakoniestationsausschuss als beschließendes Gremium,
- b. der Diakoniestationsbeirat als beratendes Gremium und
- c. die Geschäftsführung.

§ 4 Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Er entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Diakoniestation. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a. Er legt die Grundsätze und Ziele der Diakoniestation fest.
- b. Er stellt den Wirtschafts- und Stellenplan auf und berät den Jahresabschluss der Diakoniestation. Die Feststellung von Wirtschafts- und Stellenplan sowie des Jahresabschlusses hat der Gesamtkirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt vorzunehmen.
- c. Er setzt eine Entgeltordnung für die Diakoniestation fest.
- d. Er berät über die Anstellung und Entlassung oder die Zurruesetzung der Geschäftsführung und

schlägt dem Gesamtkirchengemeinderat Freudenstadt eine geeignete Person vor. Der Gesamtkirchengemeinderat entscheidet über die Anstellung, Eingruppierung, die Entlassung oder die Zurruesetzung der Geschäftsführung. Der Diakoniestationsausschuss beschließt über anstehende Höhergruppierungen und andere personalrechtliche Entscheidungen.

- e. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung oder die Zurruesetzung der Pflegedienstleitung und Einsatzleitung.
- f. Er ist zuständig für die Anstellung (einschl. Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder Zurruesetzung der weiteren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplans. Diese Befugnis wird gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung an die Geschäftsführung und eine weitere Person übertragen. Die weitere Person ist jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung.
- g. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird von der Geschäftsführung ausgeübt.
- h. Er erlässt eine Geschäftsordnung im Rahmen der Vorgaben des Gesamtkirchengemeinderates, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitungen und der Einsatzleitung festgelegt werden.
- i. Er beschließt über die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern.
- j. Er entscheidet über erhebliche finanzielle und vermögensrechtliche Belange, soweit sie nicht Gegenstand der Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- k. Er entscheidet über Stundung um einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sowie Erlass und Stundung von Entgelten über 500 Euro.

(2) Dem Diakoniestationsausschuss gehören folgende Mitglieder an, die gleichzeitig Mitglieder des Diakoniestationsbeirates nach § 5 Abs. 2 sind:

- a. einer der beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates der Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt,
- b. ein weiterer Vertreter des Evang. Gesamtkirchengemeinderates Freudenstadt,
- c. der Kirchenpfleger der Ev. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt,

- d. ein gemeinsamer Vertreter aller weiteren Evang. Kirchengemeinden, der Mitglied im Kirchengemeinderat ist,
- e. ein gemeinsamer Vertreter der bürgerlichen Gemeinden,
- f. ein gemeinsamer Vertreter aller Diakonie-/Krankenpflegevereine.

Personal der Diakoniestation kann nicht Mitglied des Ausschusses nach Abs. 2 sein.

(3) Zu den Sitzungen werden eingeladen und nehmen beratend teil:

- a. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Freudenstadt
- b. ein gemeinsamer Vertreter der katholischen Kirchengemeinden
- c. die Geschäftsführung.

Weitere beratende Personen können hinzugezogen werden.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden, der Diakonie- und Krankenpflegevereine werden vom Gesamtkirchengemeinderat Freudenstadt als Trägerin der Station auf Vorschlag der jeweiligen Vertragspartner gewählt. Für die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b - f ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Der Ausschuss wählt einen Vertreter der Trägerin aus dem Ausschuss nach § 4 Abs. 2 zum Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Deren Zuständigkeit und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Wahlzeit entspricht der Amtszeit des Kirchengemeinderats.

§ 5

Diakoniestationsbeirat

(1) Zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beratenden Ausschuss. Ihm wird mindestens einmal pro Jahr persönlich über die Belange der Diakoniestation berichtet. Er informiert und berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Diakoniestation, insbesondere über

- a. die Außenwirkung der Diakoniestation in ihrem Einzugsgebiet,
- b. die Akzeptanz bei Kirchengemeinden und anderen Kooperations- und Vertragspartnern sowie der Bevölkerung insgesamt,
- c. die Erkennbarkeit des diakonischen Profils der Diakoniestation in ihrem Leistungsangebot und in deren Erbringung.

(2) Dem Diakoniestationsbeirat gehören an:

- a. die Mitglieder des Diakoniestationsausschusses nach § 4 Abs. 2,
- b. je ein Vertreter aller an diesem Vertrag beteiligten Partner, die nicht im Diakoniestationsausschuss vertreten sind,
- c. ein weiterer Vertreter der Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt,
- d. die Geschäftsführung,
- e. die Pflegedienstleitung,
- f. die Einsatzleitung,
- g. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Freudenstadt,
- h. ein Vertreter des Sozialamtes im Landratsamt Freudenstadt.

Weitere beratende Personen, insbesondere Vertreter des örtlichen Gesundheitswesens, können gemäß Beschluss des Diakoniestationsausschusses eingeladen werden.

(3) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden, der Diakonie- und Krankenpflegevereine werden vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des jeweiligen Vertragspartners gewählt.

(4) Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Diakoniestationsausschusses. Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des Kirchengemeinderats.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin (Geschäftsführung) bestellt.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Diakoniestation nach den Beschlüssen des Diakoniestationsausschusses und übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus. Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

(3) Die Zuständigkeiten und der Aufgabenbereich der Geschäftsführung ergeben sich aus der vom Diakoniestationsausschuss erlassenen Geschäftsordnung.

(4) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und des Rechnungswesens wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung. Sie hat dem Diakoniestationsausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten der Diakoniestation zu berichten.

§ 7

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

(1) Für die fachliche Leitung der Diakoniestation im Bereich der Kranken- und Altenpflege wird vom Diakoniestationsausschuss eine Pflegedienstleitung (PDL) bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.

(2) Der Tätigkeitsbereich kann in Pflegebezirke eingeteilt werden, für die jeweils eine eigene PDL oder eine Pflegeteamleitung bestellt werden kann.

(3) Für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Nachbarschaftshilfe und der Familienpflege kann eine Einsatzleitung bestellt werden.

(4) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Finanzierung und Abrechnung

(1) Erträge und Aufwendungen der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäfts- bzw. Finanzbuchhaltung wird nach dem System der kaufmännischen Buchführung geführt. Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist durchzuführen.

(3) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:

- a. Gebühren und Entgelte,
- b. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter,
- c. Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen und anderen Einnahmen der Diakonie- und Krankenpflege(förder)vereine,
- d. Spenden,
- e. Sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind,
- f. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen zur Erfüllung des Verwendungszweckes.

(4) Die Höhe eines Festzuschusses nach § 8 Abs. 3b und die entsprechende Aufteilung auf die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kommunen sind den Anlagen 1-4 zu entnehmen.

Die einzelnen Kirchengemeinden überweisen ihren Zuschussanteil zum 15.06. eines jeden Jahres gemäß Anlage 3 an die Diakoniestation Freudenstadt.

Die bürgerlichen Gemeinden verpflichten sich, im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung (§ 2 Ge-

meindeordnung für Baden-Württemberg) ihren Zuschussanteil zum 15.06. eines jeden Jahres gemäß Anlage 4 an die dort aufgeführten Diakonie-/Krankenpflegevereine zu überweisen.

Die Höhe des Zuschusses wird alle fünf Jahre seit Inkrafttreten dieses Vertrages auf seine Richtigkeit geprüft und gegebenenfalls in einer neuen Anlage angepasst.

(5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass

- a. eine Betriebsmittelrücklage in mindestens 5-facher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen und
- b. zweckgebundene Rücklagen in der erforderlichen Höhe vorzuhalten sind,
- c. der Wert des Anlagevermögens zum 31.12. des Rechnungsjahres aus Eigenkapital finanziert sein soll.

Soweit das Eigenkapital den Wert der genannten Positionen (Buchstaben a-c) übersteigt, kann es zur Verlustabdeckung eingesetzt werden.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation einzusehen.

§ 9

Diakonie-/Krankenpflege(förder)vereine

Diakonie- und Krankenpflege(förder)vereine haben ursprünglich vor Ort das individuelle Risiko von Krankheit, Behinderung, Alter und Pflegebedürftigkeit durch die Anstellung einer Gemeindeschwester gemeinschaftlich aufgefangen.

Diese historische Verbindung zwischen Diakonie- und Krankenpflege(förder)vereinen und der ambulanten Versorgung von unterstützungsbedürftigen Menschen durch die Diakoniestation Freudenstadt ist zu pflegen, weiterzuentwickeln und örtlich in das öffentliche Bewusstsein zu bringen.

Als traditionelle Einrichtung haben beide eine tragende Funktion in der örtlichen Kranken-, Alten- und Familienpflege, hauswirtschaftlichen Versorgung und Nachbarschaftshilfe.

Um dieses Angebot auch in Zukunft v. a. in den ländlichen Regionen vorhalten zu können, wächst den Diakonie-/Krankenpflegevereinen wieder ihre ursprüngliche Bedeutung zu. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung sind dabei wichtige Säulen einer gesicherten Versorgung vor Ort.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Er ersetzt den Vertrag vom 28. April 1993, welcher gleichzeitig endet.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht er fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

(3) Kommt für einen Versorgungsraum die Fehlbetragsbeteiligung nach § 8 Abs. 4 innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, steht es der Diakoniestation Freudenstadt frei, mit der Mehrheit der Mitglieder des Diakoniestationsausschusses nach § 4 Abs. 2 den entsprechenden kirchlichen, bürgerlichen und sonstigen Vertragsparteien dieses Versorgungsraumes mit einer Frist von drei Wochen zum Kalendervierteljahr den Vertrag zu kündigen und somit diesen Versorgungsraum nicht mehr zu betreuen. In diesem Fall geht der Anspruch auf Sitz und Stimme in den Gremien der Diakoniestation Freudenstadt verloren.

Ungeachtet dessen hat die Trägerin das Recht, in aller Freiheit unternehmerische Entscheidungen zum Betrieb der Diakoniestation Freudenstadt zu treffen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und einer Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 24. März 2005 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführte Person wurde im Gottesdienst am 21. März 2005 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin berufen:

Wien, Sr. Isabell, Speyer

Rupp

Opfer für besondere gesamt- kirchliche Aufgaben sowie für Öku- mene und Auslandsarbeit am Sonn- tag Jubilate, 17. April 2005

Erlass des Oberkirchenrats
vom 4. Februar 2005 AZ 52.13-12 Nr. 27

Das Opfer des Sonntags Jubilate am 17. April ist nach dem Kollektenplan 2005 für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt:

Anglikanische, orthodoxe, evangelische und katholische Christen Europas sind unterwegs zu einer 3. Europäischen Ökumenischen Versammlung unter dem Motto:

„Christus ist das Licht der Zukunft“

In dieser Gewissheit sollen bis zu der Versammlung im Jahre 2007 auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene Christen aller Konfessionen ihre Verantwortung für ein versöhntes Europa bedenken.

Die bisherigen beiden Europäischen Ökumenischen Versammlungen haben wichtige Impulse gegeben, z.B. für die Abfassung der Charta Oekumenica, in der sich die Christen Europas zum Zeugnis der versöhnenden Kraft Christi verpflichten. Die Konferenz Europäischer Kirchen und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen bereiten diese Versammlung gemeinsam vor.

Mit unserem Opfer soll nicht zuletzt die missionarische Arbeit unter jungen Menschen gestärkt werden. Im „Gesamtverband für den Kindergottesdienst“, bei der „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend“ und in den Evangelischen Studierendengemeinden werden viele Anstrengungen unternommen, um das Evangelium von Gottes Güte in Jesus Christus auch in neuen Formen der jungen Generation nahe zu bringen.

Wir erbitten Ihr Opfer, um dieses Vorhaben zu unterstützen.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

– Pfarrerin Christina Heugel, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dieter Heugel, auf der Pfarrstelle Upfingen, Dek. Bad Urach, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2005 beurlaubt.

– Pfarrer z. A. Achim Ehring, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Frickenhofen, Dek. Gaildorf, wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Frank Steiner, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Alpirsbach, Dek. Freudenstadt, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Rangendingen, Dek. Balingen, ernannt.

– Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Pfarrerin Martina Link an der Kaufmännischen Schule I in Stuttgart, mit Wirkung vom 1. Februar 2005, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2005

– Pfarrer Bernd Wildermuth, beauftragt mit der Projektarbeit „Neuordnung der Konfirmandenarbeit“ am Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Stuttgart-Birkach, auf die Pfarrstelle bei der Landeskirchlichen Schülerinnen- und Schülerarbeit im Evang. Landesjugendpfarramt in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2005

– Pfarrerin Lucie Panzer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle für Funk und Fernsehen I, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 15. Februar 2005

– Pfarrer Dr. Armin Münch, auf der Pfarrstelle Michelfeld, Dek. Schwäbisch Hall, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag „Studienleiter auf der Pfarrstelle ‚Treffpunkt Senior‘ der Evang. Akademie Bad Boll“, mit Sitz in Stuttgart, zugeordnet ist;

– Pfarrerin Silvia Trautwein, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Hans-Peter Weiß-Trautwein, auf der Pfarrstelle Linsenhofen, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle der Fachreferentin für Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Sonderschulen im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. März 2005

– Pfarrer Christoph Reusch, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Cornelia Reusch, auf der Pfarrstelle Deizisau, Dek. Esslingen, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 17. März 2005

– Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Monika Schwarz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsinspektorin;

mit Wirkung vom 1. April 2005

– Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Silke Bidlingmaier beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsinspektorin;

– Pfarrer Georg Braummüller, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Plattenhardt“, Dek. Bernhausen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Unterböhringen, Dek. Geislingen a. d. Steige;

– Pfarrer Manfred Harm, auf der Pfarrstelle Nagold-Iselshausen, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle Nord in Lustnau, Dek. Tübingen;

– Pfarrer Hans-Peter Weiß-Trautwein, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Linsenhofen, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 15. April 2005

– Pfarrerin Susanne Joos, auf der Pfarrstelle II an der Leonhardskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Krankenhauspfarrstelle an der Filderklinik in Bonlanden, Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. Mai 2005

– Pfarrer Hansjörg Eberhardt, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Horb“, Dek. Sulz am Neckar, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Genkingen, Dek. Reutlingen;

– Pfarrer Friedrich Georg Held, auf der Pfarrstelle Wankheim-Jettenburg, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle West an der Lukas-kirche in Ulm, Dek. Ulm;

– Pfarrer Rüdiger Jenö, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Christine Jenö, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Weiler“, Dek. Weinsberg, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Horkheim, Dek. Heilbronn;

– Pfarrer Gerd-Ulrich Wanzeck, auf der Pfarrstelle bei der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW) mit Sitz in Stuttgart, auf die Pfarrstelle I in Donzdorf, Dek. Geislingen a. d. Steige;

mit Wirkung vom 15. Mai 2005

– Pfarrerin i. W. Susanne Vetter, beauftragt mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle II und mit der Krankenhauseseelsorge im Bereich der Evang. Kirchengemeinde in Isny, Dek. Ravensburg, auf die Krankenhauspfarrstelle Friedrichshafen, Dek. Ravensburg;

– Pfarrer Andreas Wiedenmann, auf der Pfarrstelle Dagersheim, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle Süd an der Martin-Luther-Kirche in Ulm, Dek. Ulm;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 2005

– Ephorus Prof. Dr. Dres. h.c. Eberhard Jüngel D. D., Ephorus am Evang. Stift Tübingen;

mit Ablauf des 30. April 2005

– Kirchenverwaltungsinspektor Bernd Michael Buchwald beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 1. März 2005 Pfarrer i. R. Erich Wensert, früher auf der Pfarrstelle Hirschlanden, Dek. Ditzingen;

– am 14. März 2005 Pfarrer i. R. Fritz Ragnar, früher auf der Pfarrstelle I an der Auferstehungskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart